

Anlage 3

Lesefassung

VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „MÜLLERBERGE“

Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark haben in ihrer Sitzung am 21.08.1996 folgenden Beschluss gefasst: Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Müllerberge" durch Verordnung.

Auf Grund der vom Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 08.01.1996 (GVBl. II S. 51) in Verbindung mit § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. S. 3908) und § 9 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]) sowie § 4 (1) Naturschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71]) verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde folgende Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Blumenhagen, Hohenfelde und Kunow werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Müllerberge".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 62 Hektar. Es umfasst im Gebiet der Gemeinden Blumenhagen, Hohenfelde und Kunow die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Blumenhagen, Flur 1 (Stand März 2022), Flurstücke 3/2, 7, 8/1, 8/2, 9, 11, 12 (tlw.) und 80,

Gemarkung Hohenfelde, Flur 8 (Stand 2022 nach Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal VTG Nord), Flurstücke 23, 26, 31, 94, 96, 103, 104, 105, 111, 171 und 102 (tlw.) sowie

Gemarkung Kunow, Flur 2 (Stand März 2022), Flurstücke 426/1, 426/2, 427/1, 427/2, 427/3, 428/1, 428/2, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438 (tlw.), 439/1, 439/2, 440, 441, 442, 443/1, 443/2, 443/3, 444 (tlw.), 445 (tlw.), 446 (tlw.), 447 (tlw.), 468 (tlw.), 479/1 (tlw.), 479/2 (tlw.).

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Flurkarten im Maßstab von 1:4.000 für die Gemarkungen Hohenfelde und Kunow sowie im Maßstab 1:2.000 für die Gemarkung Blumenhagen mit schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1:5.000 beigelegt. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (Untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des Gebietes als weithin sichtbare Abbruchkante der Grundmoränenplatte zum Welsetal mit schluchtartigen Seitentälern und dem kleinräumigen Wechsel unterschiedlichster Vegetationseinheiten auf engstem Raum;
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trockenrasen wie Silbergrasfluren, Sandrasen, kontinentale Halbtrocken- und Trockenrasen, der naturnahen Wälder wie Ulmen-Hangwälder, Eschen-Ahorn-Wälder, Buchenwälder, Bodensaure Eichenwälder, Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe und Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte sowie der sommergrünen Laubgebüsche trockenwarmer Standorte;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzenarten, insbesondere der im Sinne von § 7 (2) Ziff. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten wie Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*), Ästige Graslilie (*Anthericum liliago ramosum*), Gewöhnliche Graselke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Bologneser Glockenblume (*Campanula bononiensis*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Federgras (*Stipa pennata* agg.) sowie von bestandsbedrohten Arten bzw. bundes- oder landesweiten Verantwortungsarten wie Sibirische Glockenblume (*Campanula sibirica*), Kleine Wachsblume (*Cerintho minor*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*), Grünblütiges Leimkraut (*Silene chlorantha*) und Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten besonders der trockenwarmen und nährstoffarmen Offen- und Halboffenlandschaften und naturnaher Wälder, darunter im Sinne von § 7 (2) Ziff. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Arten, insbesondere Vogelarten wie Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Insektenarten, Kleinsäuger und Kriechtiere wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie als Landlebensraum der Froschlurche;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als überregional bedeutsames Element im Biotopverbund der kontinental geprägten Halbtrocken- und Trockenrasen entlang von Welse, Randow und Oder.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Flurstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
8. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen;
9. Drachenflug- oder Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben;
10. außerhalb von Reitwegen zu reiten;
11. Feuer anzuzünden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
16. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder anderweitig zu zerstören, mit Ausnahme des Pflückens von einzelnen Handsträußen nicht besonders geschützter Pflanzenarten;
17. Ödland, Wiesen und Weiden umzubrechen und neu anzusäen, aufzuforsten oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
18. Abwasser oder Gülle auszubringen;
19. Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
20. Düngerlager zu errichten;
21. gentechnisch veränderte Organismen anzubauen oder auszubringen;
22. Lesesteine und Findlinge zu entfernen;
23. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
24. Veranstaltungen oder Training jedweder Art durchzuführen;
25. Sande oder Kiese abzubauen;
26. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
27. Tiere zu pferchen, mit Ausnahme von Biotoppflegemaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und
28. bisher offengelassene Wege der Flurstücke 468 (Gemarkung Kunow, Flur 2) und 94 (Gemarkung Hohenfelde, Flur 8) wieder in Nutzung zu nehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flurstücken mit der Maßgabe, dass „§ 4 (2) Ziff. 17-22 gilt;
2. die im Sinne des § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flurstücken mit der Maßgabe, dass
 - a. eine Bewirtschaftung mit dem Ziel der Förderung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften erfolgt;
 - b. an Standorten mit einer Restvegetation entwicklungsfähiger kontinentaler Trockenrasengesellschaften eine Beseitigung bzw. Auslichtung der Gehölze erfolgt;
 - c. ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Gesamtholzvorrates im Bestand verbleibt;
 - d. Horstbäume und Höhlenbäume nicht zu fällen sind;
 - e. die Waldverjüngung überwiegend über Naturverjüngung erfolgt;
 - f. nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden und
 - g. „§ 4 (2) Ziff. 19-21 gilt;
3. die Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. jagdliche Einrichtungen sich in das Landschaftsbild einzupassen haben;
 - b. Rebhühner, Dachs, Kaninchen und Feldhasen nicht bejagt werden; Jagdverbote, -einschränkungen und -wiederzulassungen können im Einvernehmen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde auch für andere Wildarten festgelegt werden;
 - c. die Anlage von Wildwiesen und -äckern unzulässig ist; Kirrungen können im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung mit der Maßgabe, dass nicht alle bisherigen Wege mehr unterhalten werden, der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, diese sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
7. Schutz-, Pflege-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren bzw. Oberen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet, durchgeführt oder erlaubt worden sind;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit

diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Die Genehmigungspflicht nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. die Pflege des Trockenrasens hat durch Mahd bzw. Schafbeweidung oder durch andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen;
2. eine Verbuschung der Trockenrasen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern;
3. verbuschte Bereiche mit Resten einer entwicklungsfähigen Trockenrasenvegetation sind zu entbuschen;
4. Waldränder sind nur an Standorten anzulegen, an denen sich keine thermophilen Baumgesellschaften bzw. sich Reste von kontinentalen Trockenrasen befinden oder sich solche Gesellschaften entwickeln können;
5. in den Forsten sind bisher nicht standortgerechte, fremdländische und gebietsfremde Gehölze zu belassen, soweit sie nicht die Erhaltung, Ausbreitung und Entwicklung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften behindern;
6. der Totholzanteil in den Forsten ist langfristig zu erhöhen;
7. der Anteil gesunder und gering geschädigter Altbäume in den Beständen ist zu erhöhen;
8. die Abbruchkanten der offengelassenen Sandgruben sind zu erhalten;
9. die offengelassenen Sandgruben sind durch geeignete Verfahren weitgehend in Vegetationsstadien von Pionierfluren zu halten.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen werden in der Behandlungsrichtlinie nach § 7 dieser Verordnung dargestellt.

§ 7 Behandlungsrichtlinien

Die Untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, Behandlungsrichtlinien gemäß § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Ausführung der festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks auf.

§ 8 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

§ 9 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 29 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Befreiung erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 39 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 05.06.2022

Karina Dörk
Landrätin

Wolfgang Banditt
Vorsitzender des Kreistages

Eine Verletzung der in § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den §§ 9 und 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.“